

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 62 (1970)

Heft: 2

Artikel: Die Altersversorgung in Frankreich

Autor: Hermann, Josef

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354431>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Altersversorgung in Frankreich

Das französische System der Altersversorgung zeichnet sich durch starke Differenzen aus, weil viele Berufsgruppen ihre eigene Altersversicherung haben. Zu allererst erhielten übrigens in Frankreich die Seeleute eine Altersversorgung zugesichert, dann wurde die besondere Altersversicherung der staatlichen Bediensteten, der Bergarbeiter und der Eisenbahner organisiert. 1910 erfuhr sie dann eine wesentliche Ausdehnung durch den Einbezug der pensionierten Arbeiter der Industrie und der Landwirtschaft in das Versicherungssystem, das 1941 durch die Einrichtung des Systems der «Prämie an die pensionierten Lohnempfänger» ergänzt wurde. Schliesslich wurden 1948 und 1952 besondere Organisationen der Altersversicherung für die unabhängigen Arbeiter, Handwerker, Kaufleute und Industrielle, freie Berufe und Landwirte beschlossen. Schliesslich wurde auch jenen alten Leuten, die mittellos waren und keiner der obgenannten Gruppen angehören, eine besondere Altersprämie, die sogenannte «Allocation spéciale» von der Sozialversicherung zuerkannt.

Die besonderen Systeme der Altersrenten in der Industrie bestehen weiter. Sie nehmen im allgemeinen Altersschutz schon im Hinblick auf die grosse Zahl der Rentenbezieher und auf Grund der bedeutenden Beträge, die zur Auszahlung gelangen, einen wesentlichen Platz ein. Die Renten der beruflichen Altersversorgung erreichen zum Beispiel für zivile Staatsfunktionäre im DM-Gegenwert DM 3190.– im Jahr, für Militär DM 2834.–, die Arbeiter im Staatsdienst erhalten eine Rente von DM 1864.– und die Bergarbeiter eine solche von DM 1637.–. Diese Renten werden jeweils dem Lohnindex angepasst.

Dieses System hat einige Schattenseiten. Im Prinzip soll die berufliche Altersversicherung ermöglichen, dass jedem Mitglied der betreffenden Belegschaft bei erreichtem 65. Lebensjahr eine Rente oder Pension von etwa DM 150.– im Monat gewährt wird. Dieser Betrag ist von der allgemeinen Rente der Sozialversicherung unabhängig, so dass der Anspruchsberechtigte beide Renten zugleich beziehen kann. Die Fonds zu dieser Altersversicherung kommen sowohl durch Beiträge der Arbeitnehmer als auch durch jene der Arbeitgeber. Bei den grossen Automobilfabriken Renault zum Beispiel, die innerhalb des Betriebes den Sozialschutz besonders ausgebaut haben, zahlen die Lohnempfänger 1,5 Prozent des Lohnes in die Pensionskasse ein und die Betriebsdirektion 2 Prozent. Diese Anteile werden progressiv erhöht, entsprechend der Erhöhung der Rentenbezieher, wobei als Grenze der Beitragsleistung 3,2 Prozent für die Arbeitnehmer und 4,8 Prozent für die Betriebsdirektion festgesetzt wurden. Diese Organisation ist begrüssenswert, aber sie

sieht eine fortlaufende Produktionsausweitung voraus oder zumindestens eine stabile Produktion. Aber inwieweit ist diese conditio sine qua non zu verantworten? Bei dem Fall der Regie Renault kommt noch dazu, dass die Proportion der Rentenbezieher zur Vollbelegschaft 1:30 ist. Aber in Frankreich ist dieses Verhältnis sonst 1:4. Und in verschiedenen Grossbetrieben ist die Proportion noch geringer. So zum Beispiel bei den französischen Staatsbahnen, wo die Zahl der Rentenbezieher grösser ist als jene der aktiven Arbeitnehmer. Bei den Eisenbahnen erreicht der Beitrag des Personals zur Pensionskasse etwa den zehnten Teil der effektiv an die Rentner ausbezahlten Beträge. Wer bezahlt das Defizit? Im Falle Staatsbahnen der Staat. Bei den verstaatlichten Betrieben weisen die Pensionskassen überall Defizite auf und überall springt der Finanzminister mit einem ansehnlichen Betrag ein. Aber in der Privatindustrie ist das unmöglich. Deshalb sind die besonderen Systeme der Altersversicherung auf Staatsbetriebe oder verstaatlichte Unternehmen beschränkt.

Am allgemeinen System der Altersversicherung nehmen jene teil, die Sozialversicherungsbeiträge geleistet haben. Die Altersversorgung der Securité sociale kann die Form einer Pension annehmen, einer Rente oder einer Allocation. Die Höhe der Pension oder Rente hängt von der Anzahl der geleisteten Beiträge ab, unabhängig von sonstigen Einkommen. Die Höhe der Allocation ist uniform, sie wird nicht ausbezahlt, wenn bereits eine Rente oder eine Pension bezogen wird und sie wird nur jenen Personen gewährt, deren Einkommen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet.

Die Pension wird vom 60. Lebensjahr an zuerkannt, wenn der Betreffende mindestens 15 Jahre lang Beiträge geleistet hat, die Rente vom 65. Jahr, wenn Beiträge während wenigstens 5 Jahren, aber weniger als 15 Jahren entrichtet wurden. Erfolgte eine Beitragsleistung durch weniger als 5 Jahre, dann wird der Gesamtbetrag der geleisteten Beiträge mit erreichtem 65. Lebensjahr zurückbezahlt.

Der Pensionsbetrag hängt von der Versicherungsdauer ab, vom durchschnittlichen Jahreslohn und vom Alter, von dem an die Pension beansprucht wird. Der durchschnittliche Jahreslohn wird nach dem Lohn berechnet, der für die Beitragsleistung in den letzten 10 Jahren Geltung hatte. Bei erreichtem 60. Lebensjahr beträgt die Pension 20 Prozent des Durchschnittsgehaltes, bei erreichtem 61. Lebensjahr 24 Prozent, bei erreichtem 65. Lebensjahr 40 Prozent usw. Wenn der Betreffende weniger als 65 Jahre alt ist und als arbeitsunfähig erkannt wurde, erhält er ebenfalls eine Pension in der Höhe von 40 Prozent des Durchschnittslohnes. Wie wird die Gesamtpension errechnet? Nehmen wir ein Beispiel: Der Betreffende hat ein Alter von 67 Jahren, als er die Pension anfordert, er weist eine Versicherungsdauer von 27 Jahren nach und sein jährlicher Durchschnittslohn war fFr. 8000.—.

$$8000 \times \frac{48}{100} \times \frac{27}{30} = \text{fFr. } 3456.-. \text{ Seine Pension beträgt also fFr. } 3456.- \text{ im Jahr}$$

Unter den gleichen Voraussetzungen bekäme er eine Pension von fFr. 1440.-, wenn er sie mit 60 Jahren verlangen würde und eine von fFr. 2016.- wenn er sie zwei Jahre später fordert. Mit erreichtem 65. Lebensjahr erhielte der Betreffende fFr. 2880.-. Die Pensionen werden am 1. April jedes Jahres revalorisiert, entsprechend der Erhöhung der Löhne. Die Pension kann bis zum Alter von 65 Jahren 40 Prozent des maximal als Beitragsgrundlage geltenden Gehaltes nicht überschreiten. Beispiele für 65, 67 und 70 Jahre bei einem Lohn oder Gehalt des für die Beitragsgrundlage geltenden Höchstlohnes von fFr. 14 400.- jährlich:

65 Jahre	$14\,400 \times \frac{40}{100} = \text{fFr. } 5760.-$
67 Jahre	$14\,400 \times \frac{48}{100} = \text{fFr. } 6912.-$
70 Jahre	$14\,400 \times \frac{60}{100} = \text{fFr. } 8640.-$

Zur Pension werden Zulagen für die Kinder bezahlt und eine Zulage für die Ehegattin (fFr. 50.- pro Jahr), wenn sie selbst keine Pension, Rente oder Allocation bezieht.

Seit kurzer Zeit besteht eine obligatorische zusätzliche Altersversicherung für alle Handels- und Industriebetriebe. Es ist ein Mindestbeitrag von 2,5 Prozent des Lohnes vorgesehen, wobei Arbeitnehmer 60 und Arbeitgeber 40 Prozent des Betrages abführen. Man nimmt an, dass sich die Beiträge bei 4 Prozent des Lohnes stabilisieren werden. Dann würde ein 65jähriger Rentner eine Zusatzrente von etwa 20 Prozent des Durchschnitts der letzten 10 Jahreseinkommen erhalten. Hatte er z.B. in den letzten 10 Jahren ein durchschnittliches Monatseinkommen von DM 500.- bekommen, dann erhält er als Rente von der Sozialversicherung DM 200.- monatlich und eine Zusatzrente von etwa DM 100.-, so dass er 60 Prozent seines bisherigen Durchschnittsverdienstes erreicht. Diese neue Zusatzversicherung wird sich allerdings nicht so rasch auswirken. Der Gesetzgeber wollte indessen vorher schon die Misere verschiedener Kategorien alter Menschen so weit lindern, dass sie von den ärgsten materiellen Sorgen befreit werden. So wurde eine wesentliche Erhöhung der Renten beschlossen, die bei den niedrigen Bezügen 25 Prozent erreicht. Es darf kein ehemaliger Lohnempfänger weniger als DM 1330.- im Jahr bekommen. Die zusätzlichen Ausgaben werden zur Hälfte vom Staat, zu 30 Prozent von der Sozialversicherung und

zu 20 Prozent von den lokalen Fürsorgestellen getragen. Die sogenannte «Allocation» wurde ebenfalls auf DM 1330.– erhöht.

Der Sozialversicherte hat auch Anrecht auf eine Invalidenrente. Um einen Anspruch auf diese Rente erheben zu können, muss der Versicherte seit 12, der Arbeitsunterbrechung vorangegangenen Monaten Sozialversicherungsbeiträge gezahlt und nachgewiesen haben, dass er während der letzten 12 Monate mindestens 480 Arbeitsstunden geleistet hat oder während der letzten drei Monate 120 Arbeitsstunden oder dass er während der gleichen Zeitspanne unverschuldet arbeitslos war. Die Invalidenversicherung sieht die Gewährung einer Pension für jene vor, deren Verdienstmöglichkeit mindestens zu zwei Dritteln eingeschränkt ist. Die Höhe der Pension hängt auch davon ab, vom Durchschnittsgehalt ab, das als Beitragsgrundlage in den letzten 10 Jahren gegolten hat. Die versicherten und invalid gewordenen Menschen werden in drei Kategorien klassiert. Wenn sie die Möglichkeit haben, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, kommen sie in die erste Kategorie und beziehen eine Pension von 30 Prozent ihres durchschnittlichen Lohnes. Wenn sie absolut unfähig sind, eine berufliche Aktivität auszuführen, kommen sie in die zweite Kategorie und erhalten eine Pension von 50 Prozent. Und wenn sie nicht nur untätig bleiben müssen, sondern noch Beihilfe einer Drittperson bedürfen, wird zu ihrer Pension von 50 Prozent eine zusätzliche weitere Pension von 40 Prozent ausbezahlt. Jedes Jahr wird vom Ministerrat der Koeffizient festgelegt, nach dem die Pensionen revalorisiert werden.

Die Invalidenpension ist zeitlich begrenzt, sie wird nur bis zum 60. Lebensjahr ausbezahlt und wird dann von der Alterspension abgelöst, die im Falle von Arbeitsunfähigkeit zuerkannt wird und nicht kleiner sein kann als die bisher bezogene Invalidenpension. Wenn eine Untersuchung festgestellt hat, dass der Invalide eine Erwerbsfähigkeit von mehr als 50 Prozent wieder gefunden hat, wird die Auszahlung der Pension unterbrochen, wenn nicht sicher ist, dass die Verbesserung des Zustandes als definitiv anzusehen ist oder eingestellt, wenn es sich um eine definitive Besserung des Zustandes handelt.

Um eine Readaptation des Invaliden zu ermöglichen, ist den betreffenden Spitätern die Verpflichtung auferlegt, einen «Service de réadaptation fonctionnelle» zu organisieren und eine Fachkraft, soweit es der Gesundheitszustand des Betreffenden erlaubt, mit der Untersuchung zu beauftragen, ob der Invalide in absehbarer Zeit die Möglichkeit haben wird, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die entsprechenden Massnahmen müssen zeitig genug eingeleitet werden, noch wenn der Kranke das Bett hütet. Nach dem Ende der kurativen Phase setzt die funktionelle Readaptation ein, die von einer psychologischen Readaptation begleitet ist und dem Invaliden das Vertrauen zu sich selbst geben und ihm die täglichen Handgriffe wieder

anlernen soll ebenso wie die Benützung einer eventuellen Prothese. Zugleich wird der Handicapierte einem psychotechnischen Examen unterzogen, um seine beruflichen Fähigkeiten und Möglichkeiten festzustellen. Er wird dann entweder an seinen bisherigen Arbeitsplatz zurückgeführt, wenn er die Möglichkeit hat, seine Arbeit fortzusetzen, oder aber man überweist ihn an ein «Centre de reéducation», er kann aber auch in einem privaten Unternehmen eine ihm entsprechende berufliche Umschulung erhalten. Es gibt etwa 300 Etablissements in Frankreich, die sich mit der beruflichen Eingliederung der Handikapierten befassen, es handelt sich entweder um öffentliche oder private Anstalten. Die Kosten der Reéducation werden von der Securité sociale getragen, die Pension oder Rente, die der Handicapierte bisher erhalten hat, wird ihm weiter ausbezahlt, er bekommt außerdem ein zusätzliches Taggeld für die Zeit der Reéducation, so dass sein Einkommen dem Mindestlohn gleichkommt. Dabei aber muss festgestellt werden, dass die Invalidenrente weitergeht, auch wenn der invalide eine neue Erwerbstätigkeit ausübt. Diese Massnahme wurde verfügt, um den Handikapierten anzueifern, sich seinen Möglichkeiten entsprechend in den Arbeitsprozess einzuschalten.

Josef Hermann, Paris

«Die gesellschaftspolitische Aufgabe: Weder dürfen soziale Notstände als unvermeidbar hingenommen werden, noch darf man soziale Zustände, die diese Notstände verursachen, als angeblich unabänderlich dulden.»

(Walter Auerbach: Zusammenhänge, Illusionen und Wirklichkeit der sozialen Sicherheit, Frankfurt 1968, S. 16)